

die Befehle des Reiches beobachtet und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.“ (Verordnung vom 29. Juni 1871, S. 303, R.-B. Art. 50 und Erneuerung vom 6. Dezember 1900 S. 1085.)

Die nach Maßgabe der Verfassung und der Befehle des Deutschen Reiches vom Kaiser titulierten bzw. ernannten Behörden und Beamten führen die Bezeichnung „Kaiserlich“. (Kaiserl. Erlass vom 3. August 1871, S. 318.) Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind in dem Gesetz vom 31. März 1873, S. 61 genau geregelt und in Kapitel 3 näher behandelt.

## 2. Kapitel.

### Die einzelnen Reichsbehörden.

#### I. Der Reichskanzler.

##### 1. Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers.

Der Art. 17 der Reichs-Verfassung bestimmt, daß die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen und daß dieser mit der Gegenzeichnung die politische, juristische und strafrechtliche Verantwortlichkeit übernimmt. (Vergl. hiesig Stm. Ver. 1867 I, S. 323, 329, 341, 361, 365, 369; 1867 II, S. 138, 297, 298–300 und Sitzung vom 1. Dezember 1874, vom 22. November 1875 S. 232, 236 und vom 5. März 1878. [Bismarck].)

Nach unserer Verfassung bin ich verantwortlich für diejenigen kaiserlichen Entschlüsse, die der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, dagegen nicht für persönliche Rundgebungen, auch wenn solche programmatischer Natur sind. Inwiefern dieser geschäftlichen Service beginnt das Gebiet der Imperatoratilien, der Traditionen, des Kultus, der Gemüthsheiligkeit und der moralischen Verantwortlichkeit. Ein Reichskanzler, der solcher moralischen Verantwortlichkeit sich bewußt ist, wird nicht im Stande stehen, wenn er Dinge nicht verhindern kann, die das Reich würdig und dauernd schädigen. Aber auch der Kaiser darf wie jeder Staatsbürger seine Meinung frei äußern. Ich werde es niemals ablehnen, für die Einwirkung und Rückmeldung, die solche persönliche Rundgebungen haben können, nach dem großen Ganzen der Politik für mich verantwortlich zu halten.“

(Hörsing in der Sitzung vom 12. Januar 1901.)

Daraus folgt, daß die Politik des Kaisers nicht verwirklicht werden kann ohne Gegenzeichnung seitens des Reichskanzlers und daß diesem die oberste Leitung bzw. Aufsicht aller Reichsangelegenheiten, welche in der Regierungsgewalt des Kaisers liegen, zusteht (er somit Chef der obersten Reichsbehörden ist). Er ist sowohl dem Kaiser als dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich. (Vergl. übrigens das Kapitel über Wahl-Vorgänge. Wilschick VIII.) Aus diesem Grunde steht ihm einerseits als Reichskanzler (oder Reichsminister) gemäß Reichs-Verfassung Art. 15 der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte des Bundesrates zu, damit ist aber nicht gemeint, daß der Reichskanzler Mitglied (Bevollmächtigter) des Bundesrats zu sein braucht oder als solcher es mit dem Recht des Art. 9 der Reichs-Verfassung wäre, obwohl dies zweckmäßig und bisher stets der Fall gewesen ist (Stm. Ver. 1877, S. 127 und vom 24. Januar 1882) und andererseits hat der